

-
Bitte Geschäftszeichen (siehe Bezügemitteilung) angeben!

An die Bezügestelle (Anordnungsstelle für Bezüge/Pensionsbehörde)

Landesamt für Finanzen

Erklärung zum Bezug bzw. zur Überprüfung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile (OFZ-Erklärung)

Bitte gut lesbar ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen! Können wegen Unkenntnis über die tatsächlichen Verhältnisse Fragen nicht beantwortet oder Sachverhalte nicht angegeben werden, ist bei der betreffenden Frage oder Stelle jeweils das Wort „unbekannt“ einzutragen und die Gründe anzugeben. Reicht der Platz dieser Erklärung für die erforderlichen Angaben nicht aus, bitte diese Angaben auf einem gesonderten Blatt der Erklärung beifügen.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

1 Persönliche Angaben

Name, Vorname		Geburtsdatum
Beschäftigungsdienststelle (gilt nicht für Versorgungsempfänger)		
Familienstand Bei Änderung des Familienstandes bzw. erstmaliger Vorlage dieser Erklärung ist jeweils ein entsprechender Nachweis vorzulegen (z. B. Eheurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde, Scheidungsurteil usw.).	☐ ledig ☐ verheiratet <u>und nicht</u> dauernd getrennt lebend ☐ verheiratet <u>und</u> dauernd getrennt lebend ☐ in eingetragener Lebenspartnerschaft ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ _____	seit _____

2 Angaben zum Hauptwohnsitz - im Sinne des § 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Anschrift meines Hauptwohnsitzes lautet

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Seit
(Hinweis: Auf Anforderung der Bezügestelle ist der Nachweis durch melderechtliche Bescheinigung zu erbringen.)	
§ 21 BMG Mehrere Wohnungen (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.	
§ 22 BMG Bestimmung der Hauptwohnung (1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. (2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird. (3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. (4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2. (5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.	

Belege bitte nicht heften, klammern oder aufkleben.

3 Angaben zu Kindern ¹

Für Kinder, die der Bezügestelle erstmals bekannt gegeben werden, sind die **Geburtsurkunden der Kinder in Kopie beizulegen**.

Bei **mehreren** kindergeldberechtigten Personen oder mehr als 5 Kindern bitte für jede Person/jedes Kind ein gesondertes Blatt verwenden.

3.1	Haben Sie Kinder? ☐ Ja (Bitte Nrn. 3.2. bis 3.4. <u>vollständig</u> ausfüllen.) ☐ Nein (weiter bei Nr. 4)				
3.2	Angaben zum Kind/zu den Kindern				
	Kind 1	Kind 2	Kind 3	Kind 4	Kind 5
Name, Vorname des Kindes					
Geburtsdatum des Kindes					
Rechtliche Stellung zum Kind					
3.3	Wer bezieht Kindergeld bzw. wer hat Kindergeld beantragt oder wird dies beantragen?				
Name, Vorname des Kindergeldbeziehers / der Kindergeldbezieherin					
Geburtsdatum des Kindergeldbeziehers / der Kindergeldbezieherin					
zuständige Familienkasse (Anschrift)					
Kindergeldnummer (z. B. xxxFKxxxxxx) (Angabe zwingend erforderlich)					
in den Haushalt aufgenommen	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
	Falls nein: Grund einer anderweitigen Unterbringung des Kindes				
3.4	Steht eine andere Person, die das Kindergeld erhält oder die ebenfalls einen grundsätzlichen Anspruch auf Kindergeld für das o. g. Kind/die o. g. Kinder hat (z. B. Ehegatte/Lebenspartner, anderer Elternteil, Stiefelternteil)				
	in einem Beamtenverhältnis?			☐ Ja ☐ Nein	
	in einem Arbeitnehmerverhältnis und erhält Bezüge nach einem Besoldungsgesetz?			☐ Ja ☐ Nein	
	oder erhält sie/er Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen?			☐ Ja ☐ Nein	
Falls ja, für	Kind 1	Kind 2	Kind 3	Kind 4	Kind 5
Name, Vorname der anderen Person					
Anschrift der (Versorgungs-) Bezüge zahlenden Stelle					
Aktenzeichen					

¹ Der Begriff umfasst Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. Hierzu zählen im ersten Grad verwandte Kinder, Pflegekinder (§ 32 Abs. 1 EStG) sowie in den Haushalt aufgenommene Kinder der Ehegattin/des Ehegatten bzw. Enkelkinder (§ 63 Abs. 1 Satz 1 EStG).

4 Angaben von Berechtigten, die eine andere Person aus folgenden Gründen in ihre Wohnung aufgenommen haben

4.1	Ich bedarf seit _____ aus gesundheitlichen Gründen der Hilfe einer anderen Person, die ich nicht nur vorübergehend in <u>meine Wohnung</u> ² aufgenommen habe.	
	Name, Vorname der anderen aufgenommenen Person	Geburtsdatum
	☐ Nachweis über die eigene Hilfsbedürftigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist beigelegt.	
	☐ Nachweis/Nachweise über die Haushaltsaufnahme der in Nr. 4.1 genannten Person/Personen füge ich bei (Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, Kopie Ausweisdokument).	
	In meinem Haushalt wohnt noch eine weitere Person , die aus gesundheitlichen Gründen ebenfalls der Hilfe der o. g. anderen aufgenommenen Person bedarf. Falls ja:	☐ Ja ☐ Nein
	Name, Vorname der weiteren Person	
	Hat die weitere Person Anspruch auf Bezüge nach einem Beamten- oder Versorgungsgesetz bzw. auf Bezüge aus einem Arbeitnehmerverhältnis nach einem Besoldungsgesetz? Falls ja:	☐ Ja ☐ Nein
	Name, Anschrift und Aktenzeichen der (Versorgungs-)Bezüge zahlenden Stelle	
	In meinem Haushalt wohnt eine weitere anspruchsberechtigte Person , die Anspruch auf Bezüge nach einem Beamten- oder Versorgungsgesetz hat bzw. Bezüge aus einem Arbeitnehmerverhältnis nach einem Besoldungsgesetz erhält. Falls ja:	☐ Ja ☐ Nein
	Name, Vorname der weiteren Person	
Name, Anschrift und Aktenzeichen der (Versorgungs-)Bezüge zahlenden Stelle		
4.2	Ich habe seit _____ einen Angehörigen ³ im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit mindestens Pflegegrad 2 nicht nur vorübergehend in <u>meine Wohnung</u> ² aufgenommen. Diese Person bedarf meiner Pflege.	
	Name, Vorname	Geburtsdatum
	Rechtliche Stellung zur aufgenommenen Person	
	☐ Nachweis/Nachweise über die Haushaltsaufnahme der in Nr. 4.2 genannten Person/Personen füge ich bei (z. B. Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, Kopie Ausweisdokument).	
	☐ Nachweis über mindestens Pflegegrad 2 des aufgenommenen Angehörigen ist beigelegt.	
	☐ Die pflegebedürftige Person wurde von keiner weiteren Person in deren Haushalt aufgenommen.	

² „Meine Wohnung“ ist die Wohnung, in der der oder die Berechtigte tatsächlich – gegebenenfalls auch zusammen mit Dritten – wohnt und seinen oder ihren Lebensmittelpunkt hat.

³ Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG sind:
Der Verlobte, der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner), Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

	In meinem Haushalt wohnt eine weitere anspruchsberechtigte Person , die Anspruch auf Bezüge nach einem Beamten- oder Versorgungsgesetz hat bzw. Bezüge aus einem Arbeitnehmerverhältnis nach einem Besoldungsgesetz erhält.	☐ Ja ☐ Nein
	Falls ja:	
	Name, Vorname der weiteren Person	
	Name, Anschrift und Aktenzeichen der (Versorgungs-)Bezüge zahlenden Stelle	

5 Besitzstandszulage

Haben Sie vor dem 01.04.2023 einen Familienzuschlag bezogen, der (zum Teil) als „ FZ-Besitzstandszulage nach Art. 109 Abs. 3 BayBesG bzw. Art. 114g Abs. 1 BayBeamVG “ fortgezahlt wird (siehe auf Bezügemitteilung „OFZ Besitzstand FZ“ oder „OFZ Besitzstand (Vers)“)?	☐ Ja, seit ☐ Nein
Falls ja:	
☐ Ich bin verheiratet. (Bitte legen Sie zusätzlich die ausgefüllte „E-Erklärung“ [Nr. X_Z703] vor.)	
☐ Ich bin nicht verheiratet bzw. ich bin verwitwet oder meine Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nach dem LPartG ist geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt. (Bitte legen Sie zusätzlich die ausgefüllte „FL-Erklärung“ [Nr. X_Z705] vor.)	
☐ Ich habe bisher die Stufe 1 des Familienzuschlages wegen Aufnahme einer anderen Person (z. B. Kind) in den Haushalt erhalten. (Bitte legen Sie zusätzlich die ausgefüllte „F-Erklärung“ [Nr. X_Z706-5] vor.)	
Die entsprechenden Formulare finden Sie im Internet unter www.lff.bayern.de .	

Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht habe. Soweit ich wegen Unkenntnis über die tatsächlichen Verhältnisse Angaben nicht machen konnte, habe ich dies jeweils an der betreffenden Stelle markiert. Mir ist bekannt, dass ich

- jede Änderung in den oben dargestellten persönlichen Verhältnisse meiner zuständigen Bezügestelle unverzüglich mitzuteilen habe;
- die Mitteilung meines Hauptwohnsitzes zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung ort- und familienbezogener Besoldungsbestandteile dient und ich jede Änderung der Hauptwohnung unverzüglich anzuzeigen habe;
- für Kindergeld berechtigende Kinder, für die Kindergeld nicht mir selbst, sondern einer anderen Person gewährt wird, die Stufe 1 ff des OFZ nicht erhalten kann, wenn die andere Person in den öffentlichen Dienst eintritt und einen kindbezogenen Anteil nach einem Besoldungs- oder Versorgungsgesetz erhält;
- Änderungen bei der Haushaltsaufnahme pflegebedürftiger Angehöriger (z. B. Aufnahme in einer Pflegeeinrichtung, Tod der aufgenommenen Person etc.) anzuzeigen habe;
- die Bezüge zurückzahlen muss, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlender Änderungsmitteilungen zu viel erhalten habe.

Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den diesbezüglichen Rechten erhalten Sie unter www.lff.bayern.de/ds-info oder alternativ unter unserer Datenschutz-Telefonnummer 0931 4504-6770.

Datum

Unterschrift

Telefonisch erreichbar unter Nr.